

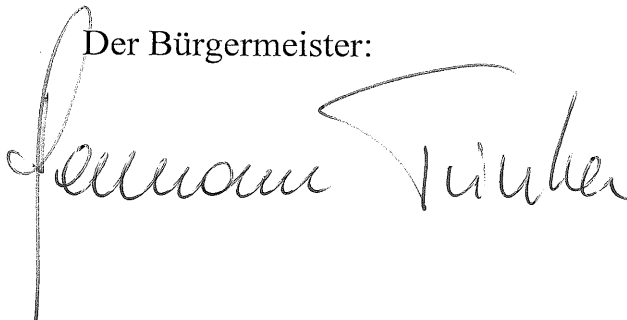
Kundmachung

Die Schöffensliste für die Jahre 2023 und 2024 liegt im Gemeindeamt in der Zeit vom 14. Juli bis 28. Juli 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb dieser Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 -GSchG -BGB1.Nr.256/1990) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 -GSchG -BGB1.Nr.256/1990) erstellen.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: _____ 14.07.2022

abgenommen am: _____ 28.07.2022